

Entwurf

Niedersächsisches Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Niedersächsisches Brexit-Übergangsgesetz – NBrexitÜG –)

§ 1

Übergangsregelung

Während des Übergangszeitraums vom 30. März 2019 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 (Artikel 121 und 168 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vom ..., ABl. EU Nr. ... S. ...) gilt im Landesrecht das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, soweit in § 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Ausnahmen

§ 1 findet keine Anwendung auf Bestimmungen des Landesrechts, die die in Artikel 122 Abs. 1, 4, 5 und 7 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. März 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) unterrichtete den Europäischen Rat am 29. März 2017 von seiner Absicht, aus der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) auszutreten. Damit wurde das Austrittsverfahren gemäß Artikel 50 des EU-Vertrags (im Folgenden: EUV) eingeleitet, das auch für die EURATOM gilt. Nach Artikel 50 Abs. 3 EUV wird dieser Austritt mit Inkrafttreten eines Austrittsabkommens oder mit Ablauf von zwei Jahren vollzogen. Zwar sieht Artikel 50 Abs. 3 EUV die Möglichkeit einer einvernehmlichen Verlängerung der Frist von zwei Jahren vor. Dies setzt jedoch eine einstimmige Entscheidung des Europäischen Rats voraus und gilt derzeit als ausgeschlossen. Danach wird das Vereinigte Königreich mit Ablauf des 29. März 2019 aus der EU und EURATOM ausscheiden.

Das zwischen der EU-Kommission und dem Vereinigten Königreich weitgehend ausgehandelte Austrittsabkommen sieht einen anschließenden Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 vor. Während dieses Übergangszeitraums erfolgt eine weitgehende Gleichstellung des Vereinigten Königreichs mit den verbleibenden EU-Mitgliedstaaten. Insbesondere soll, sofern nicht anders vereinbart, während des Übergangszeitraums jede Verweisung auf „Mitgliedstaaten“ im Unionsrecht, einschließlich des umgesetzten und von den Mitgliedstaaten angewandten Unionsrechts, so verstanden werden, dass auch das Vereinigte Königreich erfasst ist (Artikel 122 Abs. 6 des Entwurfs des Austrittsabkommens, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft_agreement_coloured.pdf [Stand: 19. März 2018, abgerufen am 17. September 2018]).

Im Gleichklang mit Artikel 122 Abs. 6 des Entwurfs des Austrittsabkommens ist auf Bundesebene ein Gesetz geplant, um für den Übergangszeitraum, das heißt im Fall des geregelten Brexits, Rechtsklarheit bezüglich jener Bestimmungen im Bundesrecht herzustellen, die auf EU- oder EUROATOM-Mitgliedstaaten Bezug nehmen (Brexite-Übergangsgesetz). Der vom Bundeskabinett am 5. September 2018 beschlossene Gesetzentwurf befindet sich zurzeit im Gesetzgebungsverfahren.

Auch auf Landesebene ist es erforderlich, Rechtssicherheit bezüglich der niedersächsischen Vorschriften herzustellen, die auf EU- oder EURATOM-Mitgliedstaaten Bezug nehmen. Denn es kann nicht rechtssicher angenommen werden, dass alle Vorschriften im Landesrecht bereits von Artikel 122 Abs. 6 des Entwurfs des Austrittsabkommens erfasst werden würden.

Vor diesem Hintergrund planen alle Länder die Einführung von Brexit-Übergangsgesetzen. Im Wesentlichen soll dabei auf der Ebene des Landesrechts eine Generalklausel geschaffen werden, die den Generalklauseln in Artikel 122 Abs. 6 des Entwurfs des Austrittsabkommens und § 1 des Entwurfs des Brexit-Übergangsgesetzes (des Bundes) nachempfunden ist. Damit soll auch auf der Ebene der Länder feststehen, inwieweit auch das Landesrecht während des Übergangszeitraums eine Gleichstellung des Vereinigten Königreichs mit EU-Mitgliedstaaten vorsieht.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Eine gesetzliche Regelung ist notwendig. Ohne eine gesetzliche Regelung entstünde Rechtsunsicherheit über die Fortgeltung des Landesrechts in Bezug auf das Vereinigte Königreich betreffende Sachverhalte während des Übergangszeitraums. Denn zum einen ist die Bedeutung der Begriffe „Durchführung von Unionsrecht“ in Artikel 122 Abs. 6 des

Entwurfs des Austrittsabkommens („Union law ... including as implemented ... by the Member States“) auslegungsbedürftig.

Zum anderen wurde das Landesrecht daraufhin durchgesehen, welche Vorschriften im jeweiligen Normenbestand nicht unmittelbar von Artikel 122 Abs. 6 des Entwurfs des Austrittsabkommens erfasst sein würden und wegen derer folglich eine Generalklausel auf der Ebene des Landesrechts erforderlich wird. Die Landesregierung hat diese Notwendigkeit bejaht und anhand konkreter Normen belegt.

Regelungsalternativen sind nicht erkennbar.

III. Umweltauswirkungen, Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien und den ländlichen Raum

Umweltauswirkungen, Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien und auf den ländlichen Raum sind nicht zu erkennen.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Da lediglich ein bestehender Rechtszustand fortgeschrieben wird, entstehen für das Land keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

B. Besonderer Teil – Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Übergangsregelung):

Nach § 1 sind alle Bezugnahmen auf die Eigenschaft als Mitgliedstaat der EU und der EURATOM im Landesrecht so zu verstehen, dass sie das Vereinigte Königreich mit umfassen. § 1 erfasst insbesondere auch diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen, die nicht in Umsetzung oder Anwendung von Unionsrecht erlassen wurden und damit nicht von Artikel 122 Abs. 6 des Entwurfs des Austrittsabkommens erfasst sind. Dadurch schafft § 1 Rechtssicherheit in Zweifelsfällen und entspricht zudem dem Gebot der Rechtsklarheit: Es wird unmissverständlich festgehalten, dass – vorbehaltlich der in § 2 genannten Ausnahmen – auch das Landesrecht während des Übergangszeitraums eine Gleichstellung des Vereinigten Königreichs mit EU-Mitgliedstaaten vorsieht.

Zu § 2 (Ausnahmen):

§ 2 zeichnet die im Entwurf des Austrittsabkommens angelegten Ausnahmen nach. Damit findet § 1 keine Anwendung auf Bestimmungen des Landesrechts, die die in Artikel 122 Abs. 1, 4, 5 und 7 des Entwurfs des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU und der EURATOM genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen. Gemäß Artikel 122 Abs. 1 Buchst. b des Entwurfs des Austrittsabkommens besteht etwa das aktive und passive Kommunalwahlrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern während des Übergangszeitraums nicht. In Ausnahme von der grundsätzlichen Gleichsetzung des Vereinigten Königreichs und EU-Mitgliedstaaten während des Übergangszeitraums haben also Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs bereits während des Übergangszeitraums kein aktives und passives Kommunalwahlrecht mehr.

Zu § 3 (Inkrafttreten):

§ 3 regelt das Inkrafttreten.